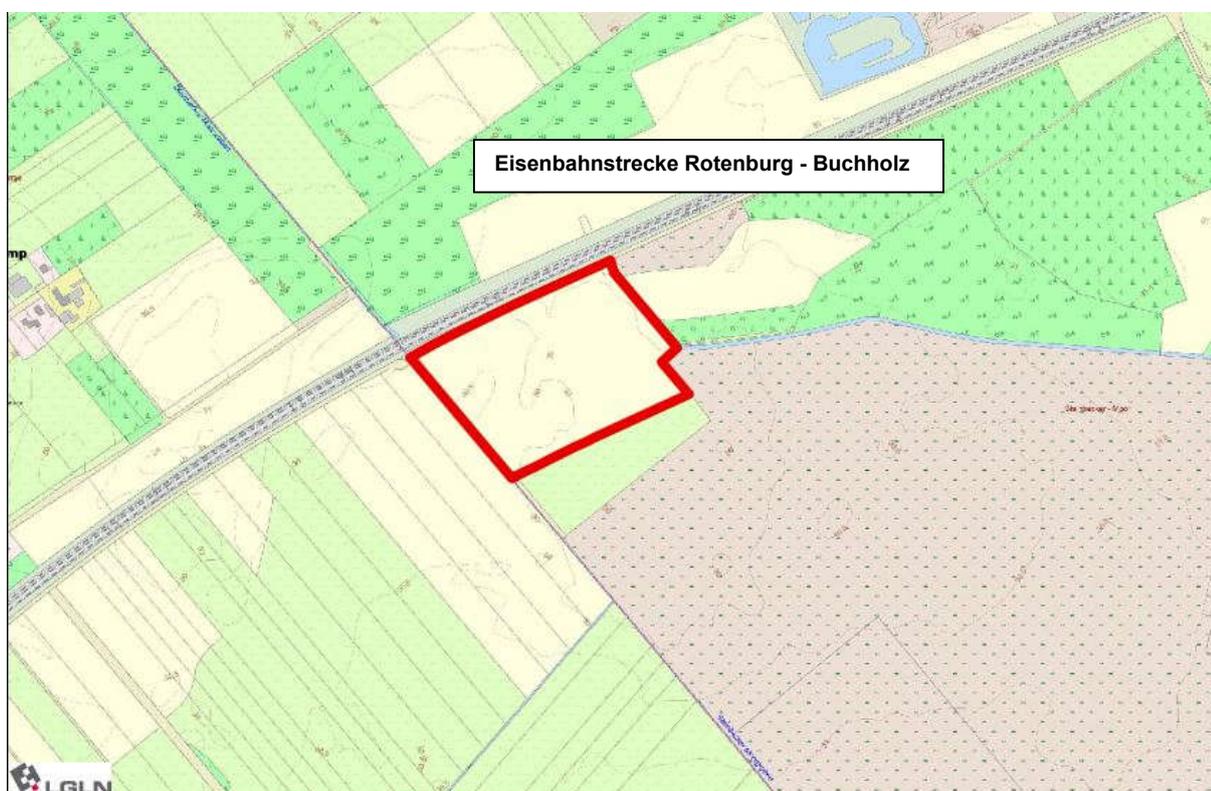


Samtgemeinde Fintel

BEKANNTMACHUNG **über die Beteiligung der Öffentlichkeit gemäß § 3 Abs. 2 BauGB zur 54.** **Änderung des Flächennutzungsplanes "Solarpark Lauenbrück"**

Der Samtgemeindeausschuss der Samtgemeinde Fintel hat in seiner Sitzung am 29.06.2022 dem Entwurf der 54. Änderung des Flächennutzungsplanes und der Begründung zugestimmt und beschlossen, diesen gemäß § 3 Abs. 2 BauGB öffentlich auszulegen.

Durch die 54. Änderung des Flächennutzungsplanes sollen die planungsrechtlichen Grundlagen für eine bedarfsgerechte Energieversorgung in Form von Photovoltaikanlagen geschaffen werden. Die Lage des Planänderungsgebietes ist aus dem nachstehenden Lageplan ersichtlich.



Quelle: LGLN; Auszug aus den Geobasisdaten der Niedersächsischen Vermessungs- und Katasterverwaltung

Der Entwurf des oben genannten Bauleitplanes mit Begründung und den wesentlichen umweltbezogenen Unterlagen liegen gemäß § 3 Abs. 2 BauGB in der Zeit vom

28.09. bis einschließlich 28.10.2022

im Rathaus der Samtgemeinde Fintel, Berliner Straße 3, 27389 Lauenbrück

zu jedermanns Einsicht während der Dienstzeiten öffentlich aus. Hier wird u. a. über die wesentlichen Auswirkungen der Planung informiert und der Öffentlichkeit Gelegenheit zur Äußerung und Erörterung gegeben. Auch Kinder und Jugendliche sind Teil der Öffentlichkeit. Stellungnahmen zum Entwurf können während der Auslegungsfrist bei der Samtgemeinde Fintel schriftlich oder mündlich zur Niederschrift gebracht werden.

Der Entwurf der Flächennutzungsplanänderung und die Begründung stehen auch auf der Internetseite der Samtgemeinde Fintel unter

<https://www.sgfintel.de/sgfintel/die-samtgemeinde/buergerbeteiligung/bauleitplanung>

zur Verfügung.

Folgende, nach Einschätzung der Samtgemeinde, wesentliche bereits vorliegende Stellungnahmen mit umweltrelevantem Inhalt liegen mit aus:

Stellungnahme des Landkreises Rotenburg (Wümme) vom 28.03.2022 mit Anregungen bzgl. Regionalplanung, Alternativenprüfung, Naturschutz und vorbeugendem Immissionsschutz, Stellungnahme des Landesamtes für Bergbau, Energie und Geologie vom 29.03.2022 mit Anregungen bzgl. Bodenfunktionen und Baugrund, Stellungnahme der Landwirtschaftskammer Niedersachsen vom 07.03.2022 mit Anregungen bzgl. Inanspruchnahme von landwirtschaftlich genutzten Flächen, Schutzbereichen, Standortalternativen und Kompensationsflächen, Stellungnahme der Niedersächsischen Landesforsten vom 26.03.2022 mit Anregungen bzgl. der Berücksichtigung angrenzender Waldflächen.

Hinsichtlich der Umweltbelange wurden im Hinblick auf die Wirkfaktoren des Plangebietes insbesondere die Auswirkungen auf:

- den Menschen (Erholungsfunktionen, Emissionsbelastungen, Verkehr),
- auf Tiere und Pflanzen (Artenschutzrechtliche Aspekte, Biotope, Schutzgebiete),
- auf Boden, Fläche und Wasser (Versiegelungsgrad, Vorbelastungen, Geologischer Untergrund/Bodenaufbau),
- auf Klima und Luft (Lokalklima, Immissionsbelastungen),
- auf Kultur- und Sachgüter (Elemente der Kulturlandschaft, Bodenfunde),
- das Landschaftsbild (Vorbelastungen, Vielfalt, Natürlichkeit) sowie
- Planungsalternativen

geprüft.

Als Grundlage zur Bewertung der Umweltbelange dienen:

- Kartenserver LBEG (<http://nibis.lbeg.de/cardomap3/>),
- Niedersächsische Umweltkarte (<https://www.umweltkarten-niedersachsen.de/Umweltkarten/>),
- Fortschreibung Landschaftsrahmenplan für den Landkreis Rotenburg/Wümme (2015),
- IDN (2021): Ergebnisse der Brutvogelkartierung für die geplante Freiflächen-Photovoltaikanlage bei Lauenbrück. Ingenieurdienst Nord GmbH, Oyten. Stand 10/2021,
- Woesner (2021): Planung einer Freiflächen-Photovoltaik-Anlage in Lauenbrück Südlicher Teil - Biotoptypenkartierung und Flora. Dipl.-Biol. Elisabeth Woesner, Oldenburg. Stand: 09/2021.

Es wird darauf hingewiesen, dass nicht fristgerecht abgegebene Stellungnahmen bei der Beschlussfassung über die Bauleitpläne unberücksichtigt bleiben können und dass ein Antrag nach § 47 der Verwaltungsgerichtsordnung unzulässig ist, soweit mit ihm Einwendungen geltend gemacht werden, die vom Antragsteller im Rahmen der Auslegung nicht oder verspätet geltend gemacht wurden, aber hätten geltend gemacht werden können.

Weiterhin wird darauf hingewiesen, dass eine Vereinigung im Sinne des § 4 Abs. 3 Satz 1 Nummer 2 des Umwelt-Rechtsbehelfsgesetzes (UmwRG) in einem Rechtsbehelfsverfahren nach § 7 Abs. 2 UmwRG gemäß § 7 Abs. 3 Satz 1 UmwRG mit allen Einwendungen ausgeschlossen ist, die sie im Rahmen der Auslegungsfrist nicht oder nicht rechtzeitig geltend gemacht hat, aber hätte geltend machen können (§ 3 Abs. 3 BauGB).

Lauenbrück, den 19.09.2022

.....gez.....
Samtgemeinde Fintel
Der Samtgemeindebürgermeister

ausgehängt am:
abgenommen am: